

Beschlussvorlage Nr.: 2025/8/110

öffentlich

Betreff:

Änderung des abgeschlossenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) in Form eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages zwischen der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH und der Behördengruppe Kyffhäuserkreis

Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt die in der Anlage aufgeführte 8. Änderung des ÖDA zwischen der Regionalbus-Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH und der Behördengruppe Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis vom 21.05.2019. Diese tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	24.11.2025	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	26.11.2025	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	10.12.2025	Ja: 35 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
 - Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
 - Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
 - HH-Jahr
 - Überplanmäßige Ausgabe
 - Außerplanmäßige Ausgabe
 - HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Mit Wirkung vom 01.05.2023 gilt bundesweit das Deutschlandticket, welches alle Verkehrsunternehmen anzuwenden haben. Seither wird an einer für alle Verkehrsunternehmen gerechten Form der Einnahmeverteilung und des Nachteilsausgleichs gearbeitet.

Erstmals wurden die „erlösverantwortlichen“ Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der „Muster-Richtlinie zum Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025“ verpflichtet, an einer bundesweiten Einnahmeverteilung durch Beitritt zum entsprechenden Vertrag teilzunehmen.

Diese Verpflichtung wurde der RBG mit Beschluss des Kreistages Nr. 2025/8/027 vom 25.06.2025 über die 6. Änderung des ÖDA auferlegt. Die RBG hat am 24.04.2025 den Eintritt in den bundesweiten Einnahmeverteilungsvertrag erklärt (durch Unterzeichnung des Vertragswerks).

Der Koordinierungsrat Deutschlandticket hat am 06.11.2025 mit der „Muster-Richtlinie zum Ausgleich der nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026“ beschlossen, dass die Erlösverantwortlichen (hier Verkehrsunternehmen) weiterhin zu verpflichten sind, an der bundesweiten Einnahmeverteilung teilzunehmen.

Dies bedeutet konkret, dass der „Änderungsvertrag zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ zuzüglich des Anhangs den rechtlichen Rahmen darstellt.

Mit diesem Änderungsvertrag wird geregelt, dass dem Verkehrsunternehmen neben der Auferlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets gemäß der Muster-Ausgleichsrichtlinie ein Anspruch auf Ausgleich und ein Anspruch auf Vorauszahlung einzuräumen ist.

Die Möglichkeit der Beantragung und die Pflicht zur Weiterreichung von Vorauszahlungen besteht erstmals über die erlassene „Muster-Richtlinie 2026“.

Der bestehenden Verpflichtung zur Teilnahme an der Einnahmeverteilung gemäß Ziff. 4 der „Muster-Richtlinie 2026“ sowie der Gewährung des Anspruchs auf Vorauszahlung wird mit der angefügten Änderung des § 3 Abs. 2 Ziffer 11 Genüge getan.

Sondershausen, den 10.12.2025

Ausgefertigt am: 11.12.2025

Hochwind-Schneider
Landrätin